



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
- Anstaltsleitung -

AL BW – Nr.: 21/2018
05.07.2018

Anstaltsverfügung Nr. 21/ 2018

- Betr.:**
- Stellungnahmen zu Anträgen nach § 35 BtMG
 - Führungsberichte gem. § 57 StGB
 - Vollzugspläne und Vollzugsplanfortschreibungen
 - Fristen, auch „TOP“-Fälle

1. Stellungnahmen zu Anträgen auf Zurückstellung der Vollstreckung gem. § 35 BtMG

- 1.1. Die Stellungnahme der Vollzugsabteilungsleitung gem § 35 BtMG sollte sich auf eine Verlaufsbeschreibung konzentrieren, soweit diese im Hinblick auf die Suchtmittelabhängigkeit bedeutsam ist.
Stellungnahmen gem. § 35 BtMG bedürfen daher - abgesehen von Ausnahmefällen - nicht der Ausführlichkeit wie etwa Führungsberichte nach § 57 StGB

Die Stellungnahme gem. § 35 BtMG soll eine fachliche Einschätzung zur **Therapiefähigkeit** und **Therapiebereitschaft** des/ der Gefangenen abgeben und folgende Punkte beinhalten:

- Verhalten gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen, Umgang mit negativen Informationen u.ä..
- Hinsichtlich des Cleanstatus und ggf. disziplinarischer Maßnahmen ist es hilfreich, wenn ein Ausdruck der UK-Ergebnisse beigefügt würde (Sofern die Ambulanz von der Schweigepflicht entbunden ist, sind auch die Ergebnisse der UKs in der Ambulanz hilfreich.)
- Gründe, die aus vollzuglicher Sicht ggf. *gegen* die vom Gefangenen bevorzugte Entwöhnungseinrichtung sprechen,
- Gründe, warum der/ die Gefangene *nicht* auf der TVS untergebracht war.

- Es genügt ansonsten, die „Drogenkarriere“ *überblicksartig* darzustellen:
 - Beschreibung des Einstiegs in den Drogenkonsum und Drogenkarriere,
 - Anzahl und Verlauf der Therapieversuche,
 - Ggf. Zeitpunkte von Rückfällen, deren Folgen und Folgerungen,
 es sei denn, der/ die Gefangene macht solche Umstände geltend, die sich nicht schon aus der Urteilsbegründung ergeben; diese sind dann aber ausdrücklich als Angaben des/ der Gefangenen kenntlich zu machen:
- Abschließendes Votum der Vollzugsabteilungsleitung

- 1.2. Die Vollstreckungsbehörde benötigt für ihre Entscheidung über den Antrag auf Zurückstellung nach eigenen Angaben ca. 6 Wochen.
- 1.3. Die Vollstreckungsbehörde und insbesondere die Einrichtung, die einen Cleanstatus als Aufnahmevoraussetzung vorgibt, benötigt eine Bestätigung, dass der/ die Gefangene 10 Tage vor dem Aufnahmezeitpunkt entgiftet ist. Erst dann wird die Entlassungsverfügung der Vollstreckungsbehörde ergehen. Kontrolliert wird das in diesem Zeitraum durch engmaschige Urinkontrollen.
- 1.4. Im Einzelfall bietet die Vollstreckungsbehörde an, im Rahmen einer Vorabeschätzung auf Anfrage hin zu prüfen, ob die aktuell zu vollstreckende Strafe(n) grds. überhaupt „zurückstellungsfähig“ ist/ sind.

2. Führungsberichte gem. § 57 StGB

- 2.1. Führungsberichte gem. § 57 StGB schildern (abweichend von 1.1.) u. a. die biografische sowie die kriminelle Entwicklung des/ der Gefangenen. Dabei ist eine ausführliche Darstellung der Delikte und der Tathintergründe entbehrlich, solange es sich um Hamburger Urteile handelt. Hier entnimmt die Staatsanwaltschaft alles Notwendige in der Regel den V-Heften. Wenn allerdings für mehrere Staatsanwaltschaften Strafen vollstreckt werden, wären die „auswärtigen“ Taten hingegen von Interesse.

Wichtig ist, dass die Angaben zu Wohnung, Arbeit, Therapie etc. durch genaue Benennung von Personen, Anschriften, Firmen, Kostenträger, Einrichtungen belegt und entsprechende Unterlagen - ggf. als Anlage - beigelegt werden.

Angaben des/ der Gefangenen zur Wohnsituation sind zu überprüfen, oder - falls nicht überprüfbar - als Angabe des/ der Gefangenen kenntlich zu machen.

- Für die Strafvollstreckungskammern sind u. a. mindestens folgende Angaben wichtig:
 - Wohnmöglichkeiten nach einer Haftentlassung,
 - Hinweise auf eine Persönlichkeits- und/oder Suchtproblematik,
 - geplante therapeutische oder stabilisierende Maßnahmen nach der Haft
 - ggf. Hinweis auf die Notwendigkeit der Beiordnung der Bewährungshilfe

- 2.2. Führungsberichte sind mit dem Vollstreckungsblatt, einer von dem/der Gefangenen unterzeichneten Einwilligungserklärung zur Entlassung und zur Datenverarbeitung - auch für den Fall einer Nichtbefürwortung durch die Justizvollzugsanstalt - in Hinblick auf eine frühzeitige Benennung einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers per Fax an die Staatsanwaltschaft(en) und an die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer zu übersenden. Das gleiche Verfahren gilt auch für Stellungnahmen, die zur Entscheidung der Anordnung von Führungsaufsicht abzugeben sind.

Bei befürwortenden Führungsberichten ist ein Hinweis auf die Lockerungsgemeignetheit des/der Gefangenen aufzunehmen, ggf. ist noch eine Checkliste zu erstellen.

Bei sämtlichen Führungsberichten ist der nachfolgende Satz einzupflegen (Ausnahme: Ein/e solche/r ist bereits benannt!):

Abschließend wird, für den Fall einer vorzeitigen Entlassung zum Zeitpunkt gem. § 57 StGB, um rechtzeitige Benennung und Mitteilung eines Bewährungshelfers gebeten, um eine übergangslose Betreuung des/der Gefangenen nach der Haftentlassung sicherstellen zu können.

- 2.3. Verzichtserklärungen der betroffenen Gefangenen zu vorzeitigen Entlassungen sind an die Staatsanwaltschaft und nachrichtlich an die jeweilige Strafvollstreckungskammer zu senden.
- 2.4. Die Abgabe von Führungsberichten erfolgt unter Einhaltung von Fristen, die im Punkt 3. zusammengefasst sind. **Diese Fristen sind bindend!** Sofern die Berichtspflicht nicht eingehalten wird, ist der Grund für die Fristüberschreitung im Führungsbericht kurz zu erläutern.
- 2.5. Gem § 36 StVollstrO hat die Staatsanwaltschaft darüber zu wachen, dass der Führungsbericht der Anstalt rechtzeitig als Eingang vorliegt. Berichtsansforderungen der Staatsanwaltschaft an die Justizvollzugsanstalt sind ausschließlich als „Erinnerung“ zu verstehen. Sie ergehen erst dann, wenn kein fristgemäßer Berichtseingang festgestellt wurde
- 2.6. Für die einheitliche Erstellung von Führungsberichten, ist der im SharePoint enthaltene Vordruck „Stellungnahme zur bedingten Entlassung gem. § 57 StGB“ zu verwenden.

3. Fristen

3.1. Fristen für die Berichterstattung zur vorzeitigen Entlassung, zur Anordnung von Führungsaufsicht (**Eingang bei StA(en) und StVK**)

Für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe unter 2 Jahren (Entscheidung gem. § 57, Abs. 1 StGB und Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 StGB), für 2/3 Verbüßung und für ½ Strafen-Verbüßung.	2 Monate vor der Entlassung
Für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe ab 2 Jahren (Entscheidung gem § 57, Abs. 1 und Abs 2 Nr.2 StGB), für 2/3 Verbüßung und für ½ Strafen-Verbüßung ohne Einholung eines Gutachtens.	3 Monate vor der Entlassung
Zur Prüfung und evtl. Ausgestaltung der Führungsaufsicht (Entscheidung gem § 68 f StGB).	3 Monate vor der Entlassung
Für Strafgefangene, die unter das TOP-Konzept fallen (Anstaltsverfügung 28/2017)	10 Monate vor der Entlassung Prüfung einleiten und spätestens 5 Monate vor Entlassung Eingang des Berichts bei StA und StVK
Bei Strafgefangenen mit Endstrafe und angeordneter Sicherungsverwahrung (Entscheidung gem. § 67c , Abs 1 StGB).	18 Monate vor Strafe

3.2. Die festlegbaren Fristen zur Berichterstattung der Vollzugsanstalten zur vorzeitigen Entlassung bzw. zur Anordnung von Führungsaufsicht sind im elektronischen Datensystem Basis-Web für die jeweils zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen und Vollzugsleitungen und Teilanstaltsleitung einsehbar, durch diese selbständig zu überwachen und die Statusänderung (Erledigungshinweis) in Basis-Web vorzunehmen. Sofern die Neuanlage eines Termins erforderlich ist, wird dieser den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VZG zugeleitet und durch diese in Basis-Web eingepflegt.

3.3. In den vorgenannten Fristen sind Einzelfälle, für deren Entscheidungsfindung voraussichtlich ein **Gutachten** notwendig ist (Entscheidung gem. § 57, Abs. 1 und 2 StGB) nicht berücksichtigt und im elektronischen Datensystem Basis-Web nicht erfasst. Diese Einzelfälle sind im Rahmen der Vollzugsplankonferenzen zu ermitteln, die Fristen festzustellen und im Vollzugsplan bzw. in der Fortschreibung zu notieren. Darüber hinaus sind die festgelegten Termine den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VZG zuzuleiten und durch diese in Basis-Web einzupflegen Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise (Überwachung der Fristen, Statusänderung und Neuanlage) s. Punkt 3.2.

Dabei gilt folgende Frist zum Eingang des Berichts bei StA und StVK:

Für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe ab 2 Jahren (Entscheidung gem. § 57, Abs. 1 StGB und Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 StGB), für 2/3 Verbüßung und für ½ Strafen-Verbüßung, bei denen voraussichtlich ein Gutachten notwendig ist.	5 Monate vor der Entlassung
---	-----------------------------

4. Vollzugspläne

- 4 1. Gem. § 8 HmbStVollzG wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme des/der Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt bzw. alle *sechs* Monate (bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren: alle *zwölf* Monate) überprüft und fortgeschrieben. Diese Fristen sind so zu verstehen, dass die Fortschreibungen spätestens nach 6 Monaten erfolgt sind (nicht: zum genannten Zeitpunkt *begonnen* werden). Die Fortschreibungsfristen sind im Rahmen der Vollzugsplankonferenzen festzulegen und im Vollzugsplan bzw. in der Fortschreibung zu notieren.

Darüber hinaus sind die festgelegten Termine den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VZG zuzuleiten und durch diese in Basis-Web einzupflegen. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise (Überwachung der Fristen, Statusänderung und Neuanlage) s. Punkt 3.2.

5. Diese Anstaltsverfügung ersetzt die Anstaltsverfügung 15/2016 vom 19.05.2016 und gilt bis zum 31.05.2020.